Geschäftsordnung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Fulda

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des Diözesanverbandes Fulda. Sie kann entsprechend auf die Organe des Verbandes in den Dekanaten und Pfarreien angewendet werden, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

Die Termine der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand beschlossen. Die Diözesanversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 3 Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.

§ 4 Einladung

Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen. Anträge sind nach Eingang der Einladungen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich an den Diözesanvorstand einzureichen. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung müssen die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, an die Mitglieder der Diözesanversammlung versandt sein.

§ 5 Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Weitere Tagesordnungspunkte (Anträge), die nicht fristgerecht (vgl. § 3) schriftlich begründet werden konnten, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen der Diözesanversammlung benannt werden. Die einmal festgestellte Tagesordnung kann im Verlauf der Diözesanversammlung nur mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung geändert werden (vgl. § 11).

§ 7 Stimmübertragung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Übertragung ist gültig, wenn dem Diözesanvorstand eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 8 Leitung

Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Es bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Diözesanvorsitzende oder bei Abwesenheit derselben die stellvertretende Diözesanvorsitzende. Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.

§ 9 Beratungsordnung

Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn als nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Die Vorsitzende kann Rednerinnen/Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 10 Anträge und Abstimmungsregeln

Außer den Anträgen zur Tagesordnung (vgl. § 3 und § 7) können im Verlauf der Diözesanversammlung Initiativanträge zu aktuellen neuen Beratungsgegenständen, z.B. Resolutionen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert und bis spätestens sechs Stunden vor Ende der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen (vgl. § 7). Bei Änderungsanträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Verlangen auch nur eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist schriftlich und geheim abzustimmen. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die (der) jeweilige Vorsitzende fest und gibt es bekannt.

§ 11 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit beantragt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die Sitzungsleitung die Diözesanversammlung aufzuheben.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge auf Feststellen der Beschlussfähigkeit wird die Redner/innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese

sind z.B.:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redner/innenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Hinweis zur Geschäftsordnung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhören einer/eines Gegenrednerin/s über den Geschäftsordnungsantrag sofort abzustimmen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss (vgl. § 11) aufgehoben werden. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Wahl des Diözeanvorstandes

Zur Vorbereitung der Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (vgl. § 18 – 22).

§ 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält das Mitglied der Diözesanversammlung Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurück zu weisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Die persönliche Erklärung muss der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 16 Protokoll

Über jede Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanleitungsteams und der (dem) Protokollant(in)en unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklichen zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Diözesanversammlung.

§ 17 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Geschäftsordnung ist erneut zu beraten, wenn sich eine Satzungsänderung auf die Geschäftsordnung auswirkt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Diözesanversammlung am 11. / 12. April 2008 in Kraft.

Wahlordnung für den Diözesanvorstand

§ 18 Wahl eines Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Diözesanversammlung rechtzeitig einen Wahlausschuss, dem mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von 8.1 der Satzung angehören. Dem Wahlausschuss muss außerdem ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes angehören, das vom Diözesanvorstand benannt wird. Bei Annahme einer Kandidatur endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Daher sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Kandidatur eines Ausschussmitgliedes in der gewählten Reihenfolge nachrücken. Für ein durch Kandidatur ausgeschiedenes Diözesanvorstandsmitglied entsendet der Diözesanvorstand ein anderes stimmberechtigtes Diözesanvorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, die nicht zum amtierenden Diözesanvorstand gehört.

§ 19 Selbstverständnis des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss konstituiert sich unmittelbar im Rahmen der Diözesanversammlung, in der er gewählt wurde und wählt die Vorsitzende.
- (2) Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und nimmt die Aufgaben der Vertretung nach innen und außen wahr. Sie wird tätig aufgrund der Beschlüsse des Wahlausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Dritten, mit der Wahlvorbereitung nicht Befassten, zur Diskretion verpflichtet.
- (4) Das Diözesanvorstandsmitglied im Wahlausschuss soll die gegenseitige Information zwischen Wahlausschuss und Diözesanvorstand gewährleisten.
- (5) Der Wahlausschuss ist der Diözesanversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 20 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung auf, bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen. Eine entsprechende Aufforderung an die Mitglieder ergeht wenigstens vier Monate vor dem Wahltermin.
- (2) Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge. Er führt mit den Vorgeschlagenen Gespräche und informiert sie über die auf sie zukommenden Aufgaben.
- (3) Der Wahlausschuss holt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zur Kandidatur ein.
- (4) Die Bekanntgabe der Namen von Kandidat/inn/en kann erst erfolgen, wenn die Kandidat/inn/en der Bekanntgabe zustimmen.
- (5) Bis drei Wochen vor der Wahl hat der Wahlausschuss alle bis dahin feststehenden Kandidat/inn/en den Mitgliedern der Diözesanversammlung bekannt zu geben.
- (6) Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.
- (7) Der Wahlausschuss gibt der Diözesanversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 21 Durchführung der Wahl

- (1) Stehen mehr als fünf Kandidat/inn/en zur Wahl, stellen sich diese jeweils in Abwesenheit der anderen vor. Personalbefragung und Personaldebatte finden vor der Wahl auf Antrag statt. Von der Personaldebatte sind die Kandidat/inn/en und evtl. Gäste der Diözesanversammlung ausgeschlossen.
- (2) Die Wahlen sind geheim. Die Stimmen werden vom Wahlausschuss gezählt. Die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 22 Anfechtung der Wahlen

Wahlen können nur aus formalen Gründen angefochten werden. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich zu erfolgen, und zwar unter Benennung der verletzten Vorschrift. Der Wahlausschuss prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Diözesanversammlung mit, die abschließend entscheidet. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

Schlussbemerkung

§ 23 Änderung und Inkrafttreten der Wahlordnung

Für Änderungen der Wahlordnung gilt die Regelung unter § 17 der Geschäftsordnung der Diözesanversammlung entsprechend.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Diözesanversammlung vom 11. - 12. April 2008 in Kraft.

Gez. Roswitha Frohnapfel

Gez. Ingrid Daus

Stand 05.05.2008